



A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 15
Postfach 15
8872 Weesen

23. November 2015

Geschäft Nr. 15-7560

Gemeinde Weesen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Linthstrasse**

Die 3'615m² Baulücke ist der W2-Zone zugeteilt. Das Gebiet wird im Norden durch die Ziegelbrückstrasse, im Süden durch die Linthstrasse begrenzt. Damit das Gebiet optimal und zudem verdichtet überbaut werden kann, wurde der vorliegende Überbauungsplan erarbeitet.

Gemäss der Naturgefahrenkarte liegt das Grundstück in einem Bereich mit einer mittleren Gefährdung infolge Hochwasser. Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Weesen als Kleinstadt von nationaler Bedeutung aufgeführt. Gemäss Schutzverordnung der Gemeinde liegt das zu bebauende Grundstück nicht in einem geschützten Ortsbild. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite befindet sich das Zollhaus, ein geschütztes Kulturobjekt. Teile des Grundstücks befinden sich im archäologischen Schutzgebiet.

Der Erlass wurde vorgeprüft, überarbeitet und anschliessend dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Aufgrund einer Einsprache/eines Rekurses wurde eine Änderungsaufgabe nötig. Es wurde ebenfalls das ordentlichen Verfahren durchgeführt.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 Exemplar)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Exemplar)
- Tiefbauamt Rechtsdienst